

Arbeitskreis „Ärzte und Juristen“
Tagung Würzburg, Hotel Rebstock
01.-02.03.2024

*Alle Urheberrechte liegen bei den Autoren,
© Dr. Dirk Schwerdtfeger
Eine Verwendung in jeglicher Form darf nur mit Einwilligung
des Autors erfolgen.*



Was ist Patienten zuzumuten?

**Spannungsfeld „zumutbare Willensanspannung“
und „Rentenneurose“ aus zivilrechtlicher Sicht**

Referent: Dr. iur. Dirk Schwerdtfeger

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Begehrensneurose
 1. Begriff
 2. Feststellung
 3. Systematische Einordnung
 4. Rechtliche Folgen
- III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung
 1. Rechtliche Grundlagen
 2. Inhalt und Grenzen
 - a) Vertragliche Regelungen
 - b) Gesetzliche Regelungen
 - c) Rechtsprechung
 3. Prozessrecht
- IV. Spannungsverhältnis zwischen Begehrensneurose und zumutbarer Mitwirkung an der Genesung?

I. Einleitung

Die Begriffe „Rentenneurose“ und „zumutbare Willensanspannung“ sind im Zivilrecht ungebräuchlich.

Die jeweils dahinter stehende Problematik ist jedoch auch dem Zivilrecht bekannt, und zwar unter der Bezeichnung „Begehrenshaltung“ oder „Begehrensneurose“ und „Gebotene Mitwirkung an der Behebung oder Linderung gesundheitlicher Beschwerden“.

II. Begehrensneurose

1. Begriff

Bei der Begehrensneurose nimmt der Anspruchsteller einen Vorfall (z.B. Verletzung, Erkrankung, Unfallereignis) in dem neurotischen Streben nach Versorgung und Sicherung lediglich zum Anlass, den Schwierigkeiten und Belastungen des Erwerbslebens auszuweichen (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juli 2022 – VI ZR 58/21 – Rn. 24).

kürzer: Ein neurotischer Zustand ist entscheidend von einer Begehrenshaltung geprägt (BGH, Urteil vom 10. Juli 2012 – VI ZR 127/11 – 24).

II. Begehrensneurose

Unmittelbarer Nutzen dieser Definition: gering

Denn:

- Es gibt kein medizinisch klar definiertes und eindeutig feststellbares Krankheitsbild ‚*Begehrensneurose*‘.
- Es gibt keine rechtliche Norm, die beim Vorliegen einer Begehrensneurose eine *bestimmte Rechtsfolge* anordnet.

Deshalb stellt sich der Zivilrechtler nicht primär die Frage, ob eine Begehrensneurose vorliegt. Vielmehr setzt er bei dem rechtlichen Begehren des Anspruchstellers (Anspruchsgrundlage) an und prüft dabei, ob und ggf. inwiefern eine etwaige Begehrenshaltung auf das Bestehen oder den Umfang des erhobenen Anspruchs Einfluss hat.

II. Begehrensneurose

2. Feststellung einer Begehrensneurose

- (1) Es muss ein **psychischer Zustand mit Krankheitswert** vorliegen (Abgrenzung gegenüber Simulation und Aggravation)
- (2) ...
- (3) ...

II. Begehrensneurose

2. Feststellung einer Begehrensneurose

(1) ...

(2) Der neurotische Zustand muss **entscheidend von einer Begehrenshaltung geprägt** sei

Dabei handelt es sich um eine Wertungsfrage, die auf der Grundlage von - regelmäßig nach sachverständiger Beratung - zu treffenden Feststellungen zu den bestehenden Beschwerden, den primären Unfallverletzungen und ihren Folgen, dem Unfallerlebnis, der Persönlichkeitsstruktur des Betroffenen und eventuellen sekundären Motiven zu beantworten ist. Im Einzelfall kann die Wertung schon dann eine das Beschwerdebild prägende Begehrenshaltung ergeben, wenn 90 % des Krankheitsbildes auf eine Begehrenshaltung zurückzuführen ist (BGH, Urteil vom 10. Juli 2012 – VI ZR 127/11 – Rn. 24)

II. Begehrensneurose

2. Feststellung einer Begehrensneurose

(1) ...

(2) ...

(3) Die Erkrankung muss die **nicht völlig unwahrscheinliche oder völlig ungewöhnliche Folge** eines bestimmten Ereignisses oder Verhaltens (Unfall, ärztlicher Behandlungsfehler, Straftat, Körperverletzung, anderweitige Erkrankung, Versicherungsfall u.a.) sein (Ursachenzusammenhang).

II. Begehrensneurose

3. Systematische Einordnung

Wo spielt die Begehrensneurose eine Rolle?

- **Haftungsrecht** (insbes. vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung)
- **Versicherungsvertragsrecht** (insbes. Berufsunfähigkeits-, Unfall-, private Krankenversicherung)

II. Begehrensneurose

4. Rechtliche Folgen

a) Rechtliche Folgen für die **E n t s t e h u n g** eines Anspruchs

Ob der Anspruch begründet ist, beurteilt sich nach der jeweils in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage (z.B. §§ 280, 823 ff BGB, §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, versicherungsvertragliche Regelung).

Eine Begehrensneurose kann dazu führen, dass bestimmte **Anspruchsvoraussetzungen** nicht erfüllt sind

- z.B.
- Ursachenzusammenhang
 - Zurechnungszusammenhang

oder dass bestimmte **Ausschlussstatbestände** eingreifen

- z.B.
- ‚Psychoklausel‘ im privaten Unfallversicherungsrecht
(Ziff. 5.2.6 AUB 2020: krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden)

II. Begehrensneurose

Fortsetzung **Rechtliche Folgen für die Entstehung eines Anspruchs**

Insbesondere **Ursachenzusammenhang**

Fehlt, falls

- keine Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinn (Äquivalenz):
Es kann nicht festgestellt werden, ob das Haftungsereignis die Erkrankung ausgelöst oder verstärkt hat.
- keine Kausalität im zivilrechtlichen Sinn (Adäquanz):
Das Auftreten einer solchen Erkrankung infolge eines solchen Haftungsereignisses ist ganz unwahrscheinlich

II. Begehrensneurose

Fortsetzung **Rechtliche Folgen für die Entstehung eines Anspruchs**

Insbesondere **Zurechnungszusammenhang (= objektive Zurechenbarkeit)**

Trotz Ursächlichkeit des Schädigers für die Gesundheitsschädigung ist es unter **Wertungsgesichtspunkte** nicht immer angemessen, den Schädiger für den Schaden einstehen zu lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Schaden außerhalb des **Schutzzwecks der Haftungsnorm** liegt, d.h. wenn mit der einschlägigen Norm nicht die Verhinderung bzw. der Ausgleich von Schäden der konkret in Rede stehenden Art bezweckt wird.

II. Begehrensneurose

Fortsetzung Zurechnungszusammenhang

Keine Fälle fehlender objektiver Zurechenbarkeit sind zum Beispiel:

- Für die Entstehung des Schadens oder seines Umfangs war eine beim Verletzten vorliegende **Schadensanlage**, d.h. eine zum Schaden neigende Konstitution (z.B. psychische Anfälligkeit), ausschlaggebend
- Eine psychische Erkrankung wird wesentlich durch eine **psychische Labilität** mitbestimmt.
- Der Schaden beruht auf einer neurotischen **Fehlverarbeitung**.

II. Begehrensneurose

Fortsetzung Zurechnungszusammenhang

Anerkannte **Fälle** fehlender objektiver Zurechenbarkeit:

- **Bagatellfälle**, d.h. wenn das schädigende Ereignis ganz geringfügig ist (Bagatelle), nicht gerade speziell die Schadensanlage des Verletzten trifft und deshalb die psychische Reaktion im konkreten Fall wegen ihres groben Missverhältnisses zum Anlass schlechterdings nicht mehr verständlich ist
- (,reine‘) **Begehrensneurosen**, d.h. wenn die Beschwerden *entscheidend* durch eine neurotische Begehrenshaltung geprägt werden (siehe BGH, Urteil vom 26. Juli 2022 – VI ZR 58/21 – Rn. 24 f.)

II. Begehrensneurose

Fortsetzung

Zurechnungszusammenhang

Insbesondere

Grund für die Ablehnung der Zurechnung des Schadens bei der *Begehrensneurose*:

Ausschlaggebend für die psychische Erkrankung ist hier eine allgemeine Anfälligkeit für neurotische Fehlentwicklungen, nicht eine spezielle Schadensanlage des Betroffenen. Das schädigende Ereignis – und insbesondere die Aussicht auf die Entschädigung – sind der zufällige Auslöser der psychischen Erkrankung, die auch durch ein beliebiges anderes Ereignis hätte ausgelöst werden können. In solchen Fällen realisiert sich das **allgemeine Lebensrisiko** und nicht mehr das vom Schädiger zu tragende Risiko, dass es infolge seines Verhaltens zu Beeinträchtigungen der körperlichen oder gesundheitlichen Befindlichkeit bei dem Betroffenen kommt. Deshalb entspricht eine Haftung hier nicht dem **Schutzzweck der Norm**.

(BGH, Urteil vom 10. Juli 2012 - VI ZR 127/11 – Rn. 13; vom 26. Juli 2022 – VI ZR 58/21 – Rn. 24)

II. Begehrensneurose

4. Rechtliche Folgen

b) Rechtliche Folgen für die **H ö h e** eines Anspruchs

Trotz des Vorliegens einer adäquat verursachten, objektiv zurechenbaren psychischen Beeinträchtigung kann es zu einer Reduzierung oder – in extremen Ausnahmefällen - gar zum Wegfall des Anspruchs kommen, wenn der *Anspruchsteller seine Fehlhaltung durch einen zumutbaren Willensakt oder durch zumutbare Rehabilitationsmaßnahmen überwinden könnte.*

Einschlägige Normen im Schadensersatzrecht:

- § 254 BGB betr. Ersatz materieller Schäden (Stichwort: Mitverschulden)
- § 253 Abs. 2 BGB betr. Schmerzensgeld (Stichwort: Billigkeit).

II. Begehrensneurose

Fortsetzung Rechtliche Folgen für die Höhe eines Anspruchs

Dabei handelt es sich jedoch um **keine Fälle einer Begehrensneurose**,

denn: Bei einer echten Begehrensneurose ist die Haftung aus den oben genannten Gründen (fehlende objektive Zurechenbarkeit) *von vornherein ausgeschlossen*.

In Betracht kommen deshalb allenfalls Konstellationen, in denen die Beschwerden zwar auch, aber eben nicht *entscheidend* durch eine neurotische Begehrenshaltung geprägt werden.

Für diese Fälle sollte der Begriff ‚Begehrensneurose‘ jedoch *nicht* verwendet werden, weil er damit seine Aussagekraft verlieren würde.

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

Unter bestimmten Umständen hängen die Höhe und evtl. sogar das Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs vom *eigenen Verhalten des Anspruchstellers* ab.

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

1. Rechtliche Grundlagen derartiger Mitwirkungspflichten

im Schadensrecht:

bei **materiellen** Schäden: Einwand des **Mitverschuldens** (§ 254 BGB),.

§ 254 BGB

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

*(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Geschädigten darauf beschränkt, ... dass er **unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern.** ...*

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

Fortsetzung Rechtliche Grundlagen derartiger Mitwirkungspflichten

im Schadensrecht:

beim **Schmerzensgeld**: Bestimmung der **Billigkeit** der Entschädigung (§253)

§ 253 BGB

(1) ...

(2) *Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine **billige Entschädigung** in Geld gefordert werden.*

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

Fortsetzung Rechtliche Grundlagen derartiger Mitwirkungspflichten im **Versicherungsvertragsrecht**

Mitwirkungsobliegenheiten des Versicherungsnehmers, deren Nichterfüllung den Verlust oder die Minderung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung bewirken kann.

z.B. § 82 VVG

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; ...

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

2. Inhalt und Grenzen der Mitwirkungspflicht

- a) Vertragliche Regelungen
- b) Gesetzliche Regelungen
- c) Rechtsprechung

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

a) Vertragliche Regelungen

Sofern vertragliche Regelungen bestehen, sind vorrangig diese maßgeblich.

Beispiele:

AUB 94 § 9 Ziff. 1. Abs. 2

Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

AUB 2020 Ziff. 7.1

Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

Fortsetzung Vertragliche Regelungen

Subsidiär § 242 BGB

Sofern der Inhalt und Grenzen der Mitwirkungspflichten im Vertrag oder den in den Vertrag einbezogenen Versicherungsbedingungen nicht konkret geregelt sind, bestimmt sie die Rechtsprechung nach dem Gebot von Treu und Glauben (§ 242).

Beispiel:

Im **privaten Unfallversicherungsrecht** gilt danach der Grundsatz:

Vom Versicherten können nur solche Maßnahmen erwartet werden, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Abwendung und Minderung der Unfallfolgen ergreifen würde. Die Duldung von Heilmaßnahmen, insbesondere von Operationen, findet dort ihre Grenzen, wo sie keine sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bieten, besonders risikoreich, besonders schmerzhaft oder noch nicht ausreichend erprobt sind.

(vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 21. Oktober 2021 – Rn. 139 m.w.N.)

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

b) Gesetzliche Regelungen

Soweit es um die Haftung außerhalb eines Vertragsverhältnisses geht oder der Vertrag nebst evtl. einbezogener Versicherungs- oder Geschäftsbedingungen keine Regelungen zur Mitwirkungspflicht enthält und auch Treu und Glauben nicht weiterhelfen, bleibt es bei der allgemeinen Schadensabwendungs- und -minderungspflicht des **§ 254 BGB**.

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

c) Rechtsprechung

Im hier in Rede stehenden Bereich der **Personenschäden** hat der BGH die sich aus der allgemeinen Schadensminderungspflicht ergebenden Mitwirkungspflichten wie folgt *konkretisiert* (siehe insbes. BGH, Urteil vom 21.09.2021 – VI ZR 91/19 – juris):

Grundsatz:

Vom Geschädigten (Verletzten) muss verlangt werden, dass er, soweit er dazu im Stande ist, zur Heilung oder Besserung seiner Schädigung die nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft sich anbietenden Mittel anwendet; er darf in der Regel nicht anders handeln, als ein verständiger Mensch, der die Vermögensnachteile selbst zu tragen hat, es bei gleicher Gesundheitsstörung tun würde.

Voraussetzung:

Zumutbarkeit der Therapie oder sonstigen ärztlichen Behandlung
(vgl. BGH, Urteil vom 10. Februar 2015 - VI ZR 8/14)

Kriterien der Zumutbarkeit

(1) Art der Behandlung (Belastung, Risiken)

Nichtinvasive Therapie körperlicher Beschwerden

(z.B. Krankengymnastik, Benutzung von Hilfsmitteln, medikamentöse Behandlung):

- zeitlicher Umfang?
- Nebenwirkungen?

Therapie psychischer Erkrankungen:

- stationärer Aufenthalt?
- medikamentöse Behandlung mit Nebenwirkungen?
- Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der psychischen Verfasstheit?

Operationen: - einfach und gefahrlos?

- nicht mit besonderen Schmerzen verbunden?

Kriterien der Zumutbarkeit

(2) Erfolgsaussicht

Operation: sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung erforderlich (nicht ausreichend, dass die Operation medizinisch indiziert und dem Verletzten unter Abwägung ihrer Chancen und Risiken von mehreren Ärzten empfohlen wurde)

Therapie psychischer Erkrankungen:
sichere Aussicht einer wesentlichen Besserung erforderlich, falls stationärer Aufenthalt oder mit belastenden Nebenwirkungen behaftete medikamentöse Behandlung

Kriterien der Zumutbarkeit

(3) Benutzung von Hilfsmitteln (Prothese, Augenklappe, Brille u.a.)

- Berücksichtigung des konkreten beruflichen u. sozialen Umfeldes des Betroffenen
- Selbstbestimmungsrecht
- zeitlicher Umfang der Benutzung des Hilfsmittels
- Vorteile aus seiner Benutzung

Kriterien der Zumutbarkeit

(4) Therapiefähigkeit

Verweigerung oder Verzögerung der indizierten Therapie darf *keine typische Folge der unfallbedingten psychischen Erkrankung* sein

Kriterien der Zumutbarkeit

(5) Weiterer Nutzen (Auswirkungen auf den Schaden)

Beispiel Erwerbsschaden:

- Die mit der Behandlung/Therapie erstrebte Verbesserung der Gesundheit muss zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeitskraft führen.
- Es muss überhaupt eine Aussicht auf eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit – gegebenenfalls auch nach Umschulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen, ebenfalls in Abhängigkeit von der Zumutbarkeit – bestehen (vgl. BGH, Urteil vom 9. Oktober 1990 – VI ZR 291/89)

Kriterien der Zumutbarkeit

(6) Anweisungen und Einschätzungen der behandelnden Ärzte u. Therapeuten

Steht die Therapieverweigerung im Zusammenhang mit Anweisungen und Einschätzungen der bisher behandelnden Ärzte u. Therapeuten?

III. Gebotene Mitwirkung an der Heilung oder Linderung einer psychischen oder körperlichen Erkrankung

4. Prozessrecht

Sofern sich die Frage nach der gebotenen Mitwirkung an der Genesung im Rahmen eines zivilrechtlichen Rechtsstreits stellt, spielt häufig die **Beweislast** eine ausschlaggebende Rolle.

Grundsatz: Der *Schädiger* muss beweisen, dass es dem Verletzten in seiner besonderen Lage möglich und zumutbar war, seine Krankheit zu behandeln und seine Arbeitskraft mit Gewinn einzusetzen.

Aber: Den *Verletzten* trifft eine sog. sekundäre Darlegungslast. Er muss darlegen, was er unternommen hat, um seine Gesundheit zu verbessern und Arbeit zu finden oder was dem ggf. entgegenstand

IV. Spannungsverhältnis zwischen Begehrensneurose und zumutbarer Mitwirkung an der Genesung

Die Frage, was von einem Patienten (oder aus juristischer Sicht: einem Anspruchsteller) an Mitwirkung an seiner Genesung erwartet werden kann, stellt sich im Zivilrecht im Zusammenhang eines etwaigen *Mitverschuldens* oder der Verletzung *versicherungsrechtlicher Mitwirkungsobliegenheiten*, Das setzt einen *entstandenen* Anspruch voraus.

Die in Betracht kommenden Mitwirkungshandlungen erschöpfen sich keineswegs in einer „zumutbaren Willensanspannung“.

Um Fälle einer Begehrensneurose geht es dabei in aller Regel nicht. Denn wird bei einem Anspruchsteller eine Begehrensneurose im Sinne der zivilrechtlichen Rechtsprechung festgestellt, *entsteht schon gar kein Anspruch*. Die Frage eines Mitverschuldens oder einer Obliegenheitsverletzung stellt sich gar nicht mehr.

IV. Spannungsverhältnis zwischen Begehrensneurose und zumutbarer Mitwirkung an der Genesung

Fazit: Beide Problemstellungen sind auf unterschiedlichen zivilrechtlichen Ebenen angesiedelt. Sie schließen sich deshalb gegenseitig aus. Ein Spannungsfeld besteht nicht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Dirk Schwerdtfeger

Telefon: +49 174 4446066

E-Mail: dr.schwerdtfeger@t-online.de